

# **BGer 6B\_1192/2013 vom 17. Juni 2014**

Bundesgericht, 2014-06-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_1192\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1192_2013)

FR: TF 6B\_1192/2013 du 17 juin 2014

IT: TF 6B\_1192/2013 del 17 giugno 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in Strafsachen kann auch die Verletzung von Verfassungsrecht gerügt werden ( Art. 95 lit. a BGG ). Für die subsidiäre Verfassungsbeschwerde besteht kein Raum ( Art. 113 ff. BGG ).

### **E. 2.1**

D.\_\_\_\_\_ erklärte gegenüber der Polizei, C.\_\_\_\_\_ sei mit dem Rücken zur Treppe gestanden. Der Beschwerdeführer habe Letzteren mit beiden Händen die Treppe hinuntergestossen. Der Beschwerdeführer sei C.\_\_\_\_\_ gefolgt und habe ihm eine Bierflasche von hinten über den Kopf gezogen. Danach habe E.\_\_\_\_\_ oder ein anderer Kollege des Beschwerdeführers C.\_\_\_\_\_ zwei- bis dreimal mit dem Fuss heftig in den Kopf getreten. Mittlerweile sei A.\_\_\_\_\_ von der Bar hinausgerannt und habe den Beschwerdeführer gefragt, was geschehe. Ohne zu antworten, habe Letzterer A.\_\_\_\_\_ einen Teil der Bierflasche, welche er noch am Hals festgehalten habe, über das Gesicht gezogen (Urteil, E. 2.2.2.1).

D.\_\_\_\_\_ bestätigte seine Aussagen im erstinstanzlichen Verfahren. In einem undatierten Schreiben, welches der Beschwerdeführer im Berufungsverfahren einreichte, erklärte D.\_\_\_\_\_, aus Zufall in einer Bar ein Gespräch zu den Ereignissen vom 29. August 2010 mitbekommen zu haben. Demnach habe nicht der Beschwerdeführer die Bierflasche als Waffe eingesetzt, sondern F.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_. Von der Vorinstanz nochmals als Zeuge vernommen, hielt D.\_\_\_\_\_ an seiner Schilderung fest, der Beschwerdeführer habe C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ mit einer Bierflasche am Kopf verletzt (Urteil, E. 2.2.2.2 und 2.2.2.3).

Anlässlich der ersten polizeilichen Einvernahme sagte der Beschwerdeführer aus, es sei möglich, dass er C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ mit einer Bierflasche schlug. Vor der ersten Instanz verneinte er, C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ mit einer Bierflasche verletzt zu haben (Urteil, E. 2.2.3, 2.3.1.3 und 2.3.1.4).

Aufgrund des Zeugnisses von D.\_\_\_\_\_ und den von der Polizei erhobenen Aussagen des Beschwerdeführers erachtet die Vorinstanz es als erstellt, dass Letzterer sowohl C.\_\_\_\_\_ als auch A.\_\_\_\_\_ mit einer Bierflasche schlug (Urteil, E. 2.2.4 und 2.3.1.4).

### **E. 2.2**

Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Bereits in seiner Berufungserklärung vom 27. August 2012 habe er beantragt, G.\_\_\_\_\_, H.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ seien zu vernehmen. Diese Personen hätten in sogenannten "Bereiterklärungen" schriftlich dargelegt, was sie in der

Lage gewesen wären, zu den Vorkommnissen vom 29. August 2010 zu berichten. Die Vorinstanz habe nicht erklärt, warum die angebotenen Zeugen nicht angehört werden sollen und weshalb die "Bereiterklärungen" am Urteil nichts ändern würden. Die Vorinstanz habe einzig auf den Zeugen D. \_\_\_\_\_ abgestellt, obwohl Letzterer seine Aussagen stark relativiert habe und sich aus den "Bereiterklärungen" ergäbe, dass er (der Beschwerdeführer) weder C. \_\_\_\_\_ noch A. \_\_\_\_\_ eine Bierflasche über den Kopf geschlagen habe. Zudem hätten sowohl D. \_\_\_\_\_ als auch er selbst F. \_\_\_\_\_ neu als Tatbeteiligten angesprochen. Die Vorinstanz hätte Letzteren deshalb zumindest als Auskunftsperson einvernehmen müssen (Beschwerde, S. 10 ff.).

### **E. 2.3**

Aus Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO und Art. 29 Abs. 2 BV ergibt sich der Anspruch, mit rechtzeitig und formgültig angebotenen Beweisanträgen und Vorbringen gehört zu werden, soweit diese erhebliche Tatsachen betreffen und nicht offensichtlich beweisuntauglich sind (Urteil des Bundesgerichts 1A.161/2002 vom 3. April 2003 E. 2.1 mit Hinweisen, nicht publ. in: BGE 129 II 396). Keine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt vor, wenn das Gericht auf die Abnahme beantragter Beweise verzichtet, weil es aufgrund der bereits abgenommenen Beweise seine Überzeugung gebildet hat und ohne Willkür in vorweggenommener Beweiswürdigung annehmen kann, dass seine Überzeugung durch weitere Beweiserhebungen nicht geändert würde (BGE 136 I 229 E. 5.3 mit Hinweis).

### **E. 2.4**

Der Beschwerdeführer beantragte in seiner Berufungserklärung vom 27. August 2012, G. \_\_\_\_\_, H. \_\_\_\_\_, I. \_\_\_\_\_, J. \_\_\_\_\_ und E. \_\_\_\_\_ als Zeugen bzw. Auskunftspersonen zu befragen. Am 7. Juni 2013 reichte er das undatierte Schreiben von D. \_\_\_\_\_ ein. Er ersuchte, D. \_\_\_\_\_, F. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ seien als Zeugen oder Auskunftspersonen zu hören. Anlässlich der Verhandlung vom 17. Oktober 2013 wurde D. \_\_\_\_\_ erneut als Zeuge vernommen. Der Beschwerdeführer hielt an seinen Anträgen, I. \_\_\_\_\_, H. \_\_\_\_\_, G. \_\_\_\_\_, J. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ zu befragen, fest (Plädoyer vom 17. Oktober 2013, S. 4 und 9; Beschwerde, S. 14).

### **E. 2.5**

Zu den beantragten Einvernahmen von H. \_\_\_\_\_, G. \_\_\_\_\_ und J. \_\_\_\_\_ äussert sich die Vorinstanz nicht. Ebenso wenig setzt sie sich mit den "Bereiterklärungen" auseinander. Indem die Vorinstanz nicht begründet, weshalb sie auf die Befragung dieser Personen verzichtet, verletzt sie den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör.

Zu I. \_\_\_\_\_ und F. \_\_\_\_\_ erwägt die Vorinstanz sinngemäss, es seien von diesen nach rund drei Jahren keine zuverlässigen Angaben zu erwarten, wer im unüberschaubaren Handgemenge drei Jahre zuvor welche Handlungen vorgenommen haben soll (Urteil, E. 2.2.6 und 2.3.2). Dies ist nicht nachvollziehbar. F. \_\_\_\_\_ wird sowohl von D. \_\_\_\_\_ als auch vom Beschwerdeführer verdächtigt, A. \_\_\_\_\_ eine Bierflasche auf den Kopf geschlagen zu haben. Sollte dies zutreffen, kann nicht von vornherein davon ausgegangen werden, dass er sich nicht an die Geschehnisse vom 29. August 2010 erinnern kann. Ebenso wenig trifft dies für I. \_\_\_\_\_ zu, welche eine "Bereiterklärung" unterzeichnete, die der Vorinstanz am 27. August 2012 - mithin etwa zwei Jahre nach dem Vorfall - eingereicht wurde. Der Beschwerdeführer macht zudem geltend, die von der Vorinstanz nicht berücksichtigten Zeugen seien in der Lage zu bestätigen, dass - entgegen den Aussagen von

D.\_\_\_\_\_ - nicht er C.\_\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_\_ mit einer Bierflasche schlug.  
D.\_\_\_\_\_ berichtet selbst über Dritte, die seine Darstellung in Frage stellen würden.  
Unter diesen Umständen konnte die Vorinstanz nicht ohne Willkür annehmen, dass weitere Beweiserhebungen ihre Überzeugung nicht ändern würden. Ebenso wenig verstösst der Beschwerdeführer - entgegen den Vorbringen des Beschwerdegegners 2 (Vernehmlassung S. 1 ff.) - gegen das Gebot von Treu und Glauben, wenn er in der konkreten Situation die Einvernahme von Zeugen erst im Berufungsverfahren beantragt (Urteil des Bundesgerichts 1B\_768/2012 vom 15. Januar 2013 E. 2.1; 6B\_510/2013 vom 3. März 2014 E. 1.3.2 i.f.; je mit Hinweisen). Die Sache ist an die Vorinstanz zurückzuweisen. Es erübrigt sich, auf die weiteren Rügen des Beschwerdeführers einzugehen.

### **E. 3**

Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Für das bundesgerichtliche Verfahren sind die Kosten der unterliegenden Partei, jedoch nicht dem Kanton, aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG ). Der Kanton Aargau und der Beschwerdegegner 2 haben dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung auszurichten ( Art. 68 Abs. 2 BGG ). Die Entschädigung ist praxisgemäss dem Rechtsvertreter auszurichten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.